

A. Steingurt

IV Reha 671/93



Das Urteil/ Der Beschluß ist
rechtskräftig seit 22.7.93
Erteilt, den 21.8.93
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

BEZIRKSGERICHT ERFURT

BESCHLUSS

In dem Rehabilitierungsverfahren

des Kaufmanns Kurt H e p p r i c h,
geboren am 5. April 1901,
gestorben am 11. Dezember 1952,
zuletzt wohnhaft in Kassel,

Betroffenen,

- Antragsteller: Marion Edelmann, Karin Kemperdick und
Manfred Hepprich -
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria E. Grosse,
Kleine Kirchgasse 4 a,
99423 Weimar -

hat der 4. Rehabilitierungssenat des Bezirksgerichts Erfurt
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Adam,
Richter am Oberlandesgericht Rathgeber und
Richter am Oberlandesgericht Scharf

auf Antrag der Töchter und des Sohnes des Betroffenen unter
Beteiligung der Staatsanwaltschaft am 22. Juli 1993

b e s c h l o s s e n :

Die in dem Ermittlungsverfahren des Untersuchungsorgans der Stadt Weimar für die Durchführung des Befehls Nr. 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland aufgrund der Kontrollratsdirektive Nr. 38 gegen den Betroffenen ergangene Beschlagnahmeanordnung bezüglich seines Vermögens vom 24. April 1948, bestätigt durch die Staatsanwaltschaft am 3. Mai 1948, (AZ Aufs. 542/47), ist rechtsstaatswidrig und wird aufgehoben.

Für das Rehabilitierungsverfahren werden keine Kosten erhoben; die notwendigen Auslagen der Antragsteller fallen der Staatskasse zur Last.

G R Ü N D E

Das gegen den Betroffenen nach dem SMAD-Befehl Nr. 201 geführte Ermittlungsverfahren sollte "... zur Feststellung der Schuld und Bestrafung der Kriegsverbrecher, ehemaligen Nazis, ... vor deutschen Gerichten unter Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats ..." führen (Nr. 7). Die in diesem Rahmen durch das Untersuchungsorgan 201 vorgenommene Beschlagnahme stellte mithin eine strafrechtliche Maßnahme einer deutschen Behörde dar, für die das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz entsprechend gilt (§ 1 Abs. 5 StrRehaG).

Die Beschlagnahmeanordnung vom 24.4.1948 war mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, weil sie der politischen Verfolgung des Betroffenen diente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG). Dies steht zur Überzeugung des Senats aufgrund eingehender Würdigung der aus den Archiven beschafften Unterlagen fest.

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 vom 21. August 1947 waren die Behörden am Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständig (Nr.5); Sicherstellungsmaßnahmen waren möglich (Nr.6), die Untersuchungen sollten in möglichst kurzer Frist abgeschlossen werden (Nr.10), die untersuchungsführende Behörde hatte auf Grund der beschafften Beweise, die die Person des Angeklagten und die Art seiner verbrecherischen Tätigkeit nachweisen, eine Anklageschrift abzufassen, die vom Staatsanwalt bestätigt und alsbald an das Gericht weitergegeben werden mußte (Nr.9), das nach der deutschen Strafprozeßordnung vorzugehen hatte (Nr.5). Weder diese Bestimmungen, die einen rechtsstaatlichen Mindeststandard hätten sicherstellen können, noch sonstige rechtsstaatliche Grundsätze wurden im Falle des Betroffenen beachtet:

- Die Beschlagnahmeanordnung wurde weder dem Betroffenen noch seinem Vertreter zugestellt. Sein Aufenthaltsort Kassel und das dort gegen ihn geführte Spruchkammerverfahren (Entlastungsbeschuß vom 16.4.1948) wurden ignoriert.

- Das Ermittlungsverfahren wurde nicht kurzfristig, sondern überhaupt nicht abgeschlossen. Es wurde niemals Anklage erhoben.

- Der Betroffene hatte keine Möglichkeit, sich gegen ihn erhobene Vorwürfe zu wehren, weil ihm diese nicht bekanntgegeben wurden. Nur indirekt erfuhr er, daß ihm Beteiligung an der Zerschlagung jüdischer Geschäfte zur Last gelegt wurde, er sich bereichert habe, Nutznießer des 3. Reiches und deshalb als Hauptverbrecher eingestuft sei.

- Seine gleichwohl am 21.8.1948 an den Innenminister des Landes Thüringen und am 11.9.1948 an den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Weimar gerichteten, ausführlich begründeten Eingaben unter Beifügung von entlastenden Dokumenten fanden keine Beachtung. Am 12.10.1948 wurde seinem Geschäftsführer mitgeteilt, daß er "aufgrund der gegebenen politischen Belastung in der gesamten Ostzone enteignet" sei. Ihm selbst wurde lediglich am 3. Dezember 1948 geschrieben, daß seinen Einsprüchen "nicht stattgegeben sei, zumal die Minister nicht das Recht der Korrekturentscheidung" hätten; diese stünde "einzig und allein der demokratisch zusammengesetzten Landeskommision zur Durchführung der Befehle 124/126 zu". Damit wurden Maßnahmen gegen ihn aufgrund des Befehls 201 geleugnet.

- Trotzdem war die Durchführung des Beschlagnahmebeschlusses vom Untersuchungsorgan 201 im Mai/ Juni 1948 forciert worden. Als die Stadt Weimar gegenüber der geforderten Einsetzung eines Treuhänders rechtliche Bedenken geltendgemacht und dieses Verlangen dem Justizministerium zur Prüfung vorgelegt hatte, hatte der Leiter des "U-Organs 201" am 18.6.1948 drohend ausgeführt, diese Beschlagnahme habe mit den Sequestrierungsmaßnahmen der Kommission 124/26 nichts zu tun und man werde eine weitere Verzögerung als eine Verschleppungstaktik zugunsten des als Hauptverbrecher angeklagten und flüchtigen Hepprich ansehen.

- Am 6.1.1949 schrieb ihm der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Weimar, daß sein Einspruch gegen die Beschlagnahme keinen Erfolg haben könne, weil er mit Recht als Hauptverbrecher im Sinne der KD 38 eingestuft sei.

Bereits damals waren alle Fakten bekannt, die dafür sprechen, daß der Betroffene sich nicht am Leid der verfolgten Juden bereichert, sondern selbst in Konfrontation zum Nazi-Regime gestanden hatte. Dies war auch der Grund dafür, daß die ursprüngliche Sequestrierung seines Vermögens aus dem Jahre 1945 bereits wieder aufgehoben worden war. Die Beschlagnahmeanordnung diente deshalb erkennbar gerade nicht der Verfolgung nazistischen Unrechts, sondern der Bekämpfung des politischen Gegners im inzwischen mit der Berlinblockade voll ausgebrochenen "Kalten Krieg".

Dr. Adam

Rathgeber

Scharf



Verstehende Ausfertigung stimmt
mit der Urschrift wörtlich überein.

Erteilt, den 27.8.93

[Handwritten Signature]
.....
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle